Der Eigentumsübergang an den Ersatzstücken einer zur Sicherheit übereigneten Sachgesamtheit auf den Sicherungsnehmer.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ludwig Hamburger

Kammergerichts-Referendar aus Berlin.

Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. Leonhard.

Die Sicherheitsübereignung von Sachgesamtheiten verlöre ihren spezifischen Sinn: Sicherstellung des Kreditgebers, gingen nicht auch die Ersatzstücke der Abgänge in dessen Eigentum über.

Einfache räumliche Zuordnung der Ersatzstücke zu der übereigneten Sachgesamtheit läßt Eigentum nicht übergehen. Zwar bedeutet der gesetzliche Eigentumsübergang der §§ 588 und 1048 BGB gerade die Anerkennung des Rechts an einer Sachgesamtheit als solcher. Jedoch aus teleologischen, nicht logischen Gründen: Sondernormen, analoger Ausdehnung unfähig.

Als offener Vertreter des Sicherungsnehmers (SN) kann der Sicherungsgeber (SG) in praxi nicht auftreten. Er muß selbst Eigentum erwerben. Die Weiterübertragung erfolgt gemäß § 930.

Umständlichkeit der Uebereignungserklärungen für jedes einzelne angeschaffte Ersatzstück. Einfacher: Uebereignung durch Selbstkontrahieren. Das Anwendungsgebiet des § 181 ist jedoch beschränkt. Die grundsätzliche Zugangsbedürftigkeit der Willenserklärungen wird durch Identität der kontrahierenden Personen nicht berührt. Der Erklärende ist Empfänger — und nur er. Also zwar kein Erfordernis von Publikation oder Publizität oder Abgabe der Erklärung gegenüber dem Vertretenen. Ausreichend aber andererseits zur rechtlichen Bindung nicht Aufzeichnungen in Papieren, Büchern, Registern schlechthin, Bezeichnungen von Sachen mit dem Namen eines neuen Eigentümers

usw. Mögen diese Erklärungen auch vom Bewußtsein einer durch sie bewirkten rechtsgeschäftlichen Bindung getragen sein, so sind sie doch hinsichtlich ihrer Existenz lediglich von der Willkür des Abgebenden abhängig, also keine Willenserklärungen im Rechtssinne. Selbstkontrahiert wird nur bei Abgabe der Erklärung vor Dritten; und bei Niederschrift der Erklärungen in den Geschäftsbüchern eines Vollkaufmanns oder in ein dem Selbstkontrahenten gehörendes Register oder Buch. Neben engem Anwendungsgebiet: Immer noch Abhängigkeit des Eigentumsüberganges von besonderen Erklärungen des übereignenden SG. Ohne diese: Keine Aussonderung des SN im Konkurse des letzteren.

Jedoch: Möglichkeit der Ausdehnung des obligatorischen, in § 930 geforderten Vertrages auf die noch anzuschaffenden Ersatzstücke. Auch in dieser Ausdehnung besteht der Vertrag, neben der Causalverpflichtung Eigentum zu übertragen, als reine Verpflichtung zu Recht, wenn auch zunächst ohne besitzübermittelnde Funktion. Mit dem Besitzerwerb an den Gegenständen des Vertrages, mit der Anschaffung der Ersatzstücke auf Seiten des SG tritt dann die Besitzübermittlung an den SN ohne weiteres ein. Grund: Der bereits geschlossene Vertrag. Der Eigentumsübergang folgt kraft Gesetzes nach. Nur das Bestehen eines Vertrages erfordert § 930. Identität des Eigentumsüberganges kraft dieser „Vorausvereinbarung" mit einer dinglichen Bindung in Ansehung zukünftigen Besitzes liegt nicht vor. Eine antizipierte Verfügung durch Constitut, ein „antizipiertes Constitut" wäre erst möglich bei Setzung des vollen Verfügungstatbestandes des § 930, also gerade nicht vor Besitzerwerb. Die antizipierte Verpflichtung aber ist zur Uebereignung nur geeignet: Widerruft der Veräußernde die gleichzeitig mit der Verpflichtung antizipierte Einigung, so behält er Eigentum. Eine Bindung findet also nicht statt. Andererseits wirkt bei auch nur neutralem Verhalten des Veräußernden eine Fortdauervermutung für dessen schon einmal erklärten Uebereignungswillen. Das genügt praktisch: Hat der SG bis zur Anschaffung der Ersatzstücke seinen Uebereignungswillen (rechtsgeschäftlich) auch nur nicht geändert, so geht eodem actu mit Besitz- und Eigentumserwerb auf seiner Seite Eigentum auf den SN über. Der Konkursmasse des SG gehören die Stücke nicht an. Der Eigentumsübergang gestaltet sich so zwar nicht vom Willen, wohl aber von besonderen Erklärungen des SG unabhängig.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.